



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirks- ausschüssen (Stadtbezirkssatzung)

vom 08. Mai 2014

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 60 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

- § 7 Abs. 5 Satz 3 der Stadtbezirkssatzung wird aufgehoben.
- § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses erhält jedes Bezirksausschussmitglied je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 35,00 EURO. Der Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,00 EURO, der/die Stellvertreter und der Schriftführer erhalten zusätzlich monatlich 80,00 EURO.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 02.05.2014 in Kraft.

Ingolstadt, 08. Mai 2014
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungs- rechts (Rechtsstellungssatzung)

vom 07. Mai 2014

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Text der vorliegenden Rechtsstellungssatzung keine Aufschlüsselung der Geschlechter vorgenommen. Sofern möglich werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister, 50 ehrenamtlichen Mitgliedern und berufsmäßigen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse und Gremien

- Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse und Gremien gemäß Art. 32, 33 und 103 Abs. 2 GO und Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).
- Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat (GeschO).

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.
- Zur beratenden und überwachenden Mitwirkung für bestimmte Zweige der Stadtverwaltung, städtische oder stiftungseigene Einrichtungen, städtische Eigenbetriebe, Vermögensbegriffe oder ein sonstiges städtisches Wirkungsgebiet können Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 bestellt werden. Von jeder Fraktion, die mindestens zwei Ausschussmitglieder stellt, kann zudem aus den benannten Mitgliedern für den Sachbereich eines Ausschusses – mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses – ein Sprecher bestellt werden. Satz 1 gilt entsprechend. Ihre Rechte und Pflichten und ihr Verhältnis zur Verwaltung werden in der GeschO geregelt.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO) mit den personalrechtlichen Befugnissen nach Art. 43 Abs. 2 GO. Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Bürgermeister

- Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Art. 33 Abs. 2 GO bleibt unberührt.

§ 7 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur Leitung bestimmter Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens sechs Jahren. Zahl und Geschäftsbereiche werden durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

§ 8 Dienstbezüge für kommunale Wahlbeamte

- Dienstbezüge und Dienstaufwandsentschädigungen des Oberbürgermeisters, des berufsmäßigen Bürgermeisters sowie der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für kommunale Wahlbeamte durch Beschluss des Stadtrates festgelegt (Art. 45, 46 KWBG).
- Der ehrenamtlich tätige weitere Bürgermeister erhält neben der ihm als Stadtrat gewährten Entschädigung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 53, 54 Abs. 1 KWBG).

§ 9 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder und Ortssprecher

- Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 890,00 EURO.

- Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in voller Höhe der Grundentschädigung. Ihnen wird ferner ab dem sechsten Fraktionsmitglied eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 EURO je Mitglied gewährt. Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung nach folgender Maßgabe:

- bei Fraktionen von sechs bis fünfzehn Mitglieder höchstens ein Stellvertreter,
- bei Fraktionen ab sechzehn Mitglieder höchstens zwei Stellvertreter.

Ausschussprecher haben einen Anspruch auf eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Grundentschädigung

- Ortssprecher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung. Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Monatsersten im Voraus ausbezahlt.

- Für Teile eines Monats wird die monatliche Entschädigung anteilig gewährt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden.

§ 10 Sitzungsgeld

- Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie die Ortssprecher erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der gemäß § 12 der GeschO gebildeten Kommissionen und Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 47,00 EURO. Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an den Vollsitzungen einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft sowie für die Teilnahme an bis zu zwei Klausurtagungen einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft im Jahr im Freistaat Bayern. Sitzungsgeld wird ferner gewährt für die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages und der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages. Für die Teilnahme an Wettbewerben, die von der Stadt Ingolstadt ausgeschrieben sind, erhalten die Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 23,50 EURO je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Weiteren Mitgliedern in Gremien, die vom Stadtrat gebildet und besetzt werden, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 47,00 EURO je Sitzung gewährt. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bzw. Personen, die aufgrund ihres Amtes oder ihrer beruflichen Tätigkeit Mitglied in städtischen Gremien sind, erhalten kein Sitzungsgeld. Personen, die an Sitzungen nur zu Informationszwecken teilnehmen, etwa auch auf Wunsch des Vorsitzenden, können kein Sitzungsgeld erhalten.

- Das Sitzungsgeld wird für einen Tag nur einmal gewährt, es sei denn, zwei oder mehrere Sitzungen an einem Tag finden in einem zeitlichen Abstand von jeweils mindestens zwei Stunden zwischen Sitzungen der einen und Sitzungsanfang der anderen Sitzung statt. Das Sitzungsgeld wird zwei Monate im Nachhinein ausbezahlt. Auf das Sitzungsgeld kann nicht verzichtet werden.

§ 11 Verdienstaussfall, Wegezzeit

- Arbeitnehmer und sonstige Berufstätige erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall entschädigt. Zahlt der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt fort, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden ihm auf Antrag die verauslagten Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt. Insoweit besteht für den Anspruchsberechtigten kein Anspruch auf Entschädigung.
- Stadtratsmitglieder und weitere Mitglieder in vom Stadtrat gebildeten und besetzten Gremien, die selbstständig tätig sind, erhalten eine Pauschalentschädigung von 23,50 EURO je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Die Eigenschaft als Selbstständiger ist nachzuweisen.
- Die Entschädigung für sonstige Stadtratsmitglieder und weitere Mitglieder in vom Stadtrat gebildeten und besetzten Gremien, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, beträgt 23,50 EURO je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Ein Tätigwerden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei weitere Personen versorgt werden.

- Für die An- und Abfahrt innerhalb von Ingolstadt wird jeweils eine halbe Stunde Wegezzeit anerkannt. Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes erfolgt eine darüber hinaus gehende Anerkennung von Wegezzeiten nur gegen Nachweis.

- Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten für alle Sitzungen des Stadtrates und der nach der GeschO und auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie für die Teilnahme an Wettbewerben, die von der Stadt Ingolstadt ausgeschrieben sind, und für notwendige Besprechungen, zu denen vom Oberbürgermeister schriftlich eingeladen wird. Vollsitzungen einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft sind davon ausgenommen. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bzw. Personen, die aufgrund ihres Amtes oder ihrer beruflichen Tätigkeit Mitglied in städtischen Gremien sind, können weder Ersatz des Verdienstaussfalls noch eine entsprechende Pauschalentschädigung erhalten.

- Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 12 Anpassungen und Einzelfallregelungen für Entschädigungen

- Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten ab dem Jahr 2015 mit dem Vomhundertsatz unmittelbar für die in §§ 9 bis 11 festgesetzten Zahlungen. Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen werden zur Hälfte angerechnet.
- Sind im Einzelfall spezielle Entschädigungsregelungen zu einem Gremium festgelegt, so gelten diese vorrangig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2008 (AM Nr. 21 vom 21.05.2008) außer Kraft.

Ingolstadt, 07. Mai 2014
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt

vom 08. Mai 2014

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), und Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 (GVBl. S. 942) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 454), folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an (Art. 19 Abs.1 AGSG)

- der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
- ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
- ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
- eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
- die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
- ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm bzw. von ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der der Katholischen Kirche,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. Mai 2014 in Kraft.

Ingolstadt, 08. Mai 2014
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Richtlinien der Kommission für Brand- und Katastrophenschutz sowie des Rettungs- wesens der Stadt Ingolstadt (BKR)

vom 07. Mai 2014

Präambel

Die Kommission berät den Stadtrat in Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens.

§ 1 Zuständigkeit

Die Kommission unterstützt den Stadtrat in allen Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungswesens, die eine Bedeutung für die Sicherheit der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger haben. Sie berät insbesondere alle Angelegenheiten vor, die nach der Geschäftsordnung in der Zuständigkeit des Stadtrates oder einer seiner Ausschüsse liegen.

§ 2 Zusammensetzung

- Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, 10 Mitgliedern des Stadtrates und 14 weiteren Personen. Für jedes Mitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.
- Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder sein Vertreter.
- Die 24 Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
 - je 1 Vertreter der Stadtratsfraktionen und Gruppierungen,
 - die restliche Anzahl der Mitglieder wird vom Stadtrat nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers entsandt,
 - der Referent für Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung,
 - der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz,
 - der Stadtbrandrat als Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ingolstadt,
 - Polizeiinspektion Ingolstadt,
 - Leiter des Kreisverbindungscommandos der Bundeswehr im Zuge der zivil-militärischen Zusammenarbeit (ZMZ),
 - Hilfsorganisationen ASB, BRK, JUH, MHD (je 1 Vertreter)
 - THW-Ortsbeauftragter
 - Leitender Notarzt (Sprecher),
 - Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (Sprecher),
 - Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (Sprecher),
 - Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (Geschäftsführer).
- Die Kommission kann zur Beratung weitere Fachleute hinzuziehen.

§ 3 Berufung

Die Berufung der Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.

Nr. 21 Mi., 21.5.2014

INHALT

Rechtsamt

Satzungen

Ing. Kommunalbetriebe

AöR

Änderung der Hausmüll-
abfuhr

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassen-
büchern und sonstigen
Sparerkunden

§ 4 Dauer der Berufung

Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf die Dauer der laufenden Amtsperiode des Stadtrates berufen.

§ 5 Anträge

Alle Anträge, welche Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens betreffen und dem Stadtrat vorzulegen sind, werden zuerst in die Kommission eingebracht und dort behandelt.

Für Anträge der Kommissionsmitglieder gilt § 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) entsprechend.

§ 6 Berichte und Informationen

(1) Der Referent für Rechts-, Sicherheits- und Ordnungswesen unterrichtet die Kommission in den Sitzungen bzw. anlassbezogen über:

- Größere Schadenslagen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, insbesondere:
 - Unwetterereignisse (Sturm, Hitze, Schneeüberlastung)
 - Hochwasser, Überschwemmungen
 - Ausfälle von wichtigen Infrastruktureinrichtungen (Strom, Wasser, Gas, Abwasser)
 - kriminelle oder terroristische Anschläge
 - Großschadenereignisse (Flugzeugabsturz, Explosion, usw.)
 - Katastrophen
 - große Schadensereignisse mit chemischen, biologischen oder radioaktiven Stoffen
 - Pandemie- und Epidemiesituationen
 - Kampf- und Sprengmittelfunde
 - Störfälle in Industriebetrieben bzw. -bereichen
 - Die Wahl von Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren vor der Bestätigung durch den Stadtrat,
 - Die geplante Bestellung des Stadtbrandrates und des Stadtbrandinspektors durch den Stadtrat gemäß Art. 21 Abs. 3 i. V. m. Art. 16. Abs. 2 Satz 1 BayFwG,
 - Die Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen mit besonderem Gefahrenpotential der Feuerwehren und der Rettungsdienste (Art. 3a Abs. 1 BayKSG),
 - Die Ergebnisse von Katastrophenschutzübungen.
- (2) Die Kommission berät ferner folgende Berichte
- Jahresbericht der Sanitätseinsatzleitung,
 - Jahresberichte der Hilfsorganisationen und Fachdienste.

§ 7 Anhörungs- und Mitwirkungsrechte

Der Kommission stehen folgende Anhörungs- und Mitwirkungsrechte zu:

- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens von besonderer Bedeutung,
- Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben der Stadt und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (Projektgenehmigung) gemäß §§ 4 und 8 der Geschäftsordnung des Stadtrats,
- Beschaffung von Ausstattungen für den Katastrophenschutz (z. B. Hochwasserschutz),
- Übernahme zusätzlicher Einsatzbereiche der örtlichen Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere Abschnitte von Autobahnen und Wasserstraßen (Art. 17 Abs. 3 BayFwG).

§ 8 Geschäftsgang

Die Kommission soll mindestens dreimal jährlich einberufen werden. Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang die Geschäftsordnung für den Stadtrat in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ingolstadt, 07. Mai 2014

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung des Beirates für Gleichstellungsfragen der Stadt Ingolstadt

vom 08. Mai 2014

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zusammensetzung

- „Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gehören an:
- 3 Vertreter(innen) der CSU-Fraktion
 - 2 Vertreter(innen) der SPD-Fraktion
 - je ein Vertreter(in) der weiteren im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Wählergruppen und Einzelmitglieder.“

2. § 7 Nr. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Geschäftsgang

„Die (Der) Vorsitzende beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ein.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt in Kraft.

Ingolstadt, 08. Mai 2014

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Christine Hoffmann	3161142074
Christine Hoffmann	3161160233

Änderung der Hausmüllabfuhr

Wegen des Feiertages **Christi Himmelfahrt am Donnerstag, 29.05.2014**, verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der **22. KW** um einen Tag nach hinten. Die Leerung der Müllbehälter findet also einen Tag später statt.

Stadtgebiet mit Bereitstellungservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	30.05.2014
reguläre Freitagstouren	Samstag	31.05.2014

Ortsteile ohne Bereitstellungservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Hagau	Freitag	30.05.2014	Biomülltonne + Papier
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	30.05.2014	Biomülltonne
Unterhaunstadt	Samstag	31.05.2014	Biomülltonne
Seehof	Samstag	31.05.2014	Restmülltonne